

Dienstvereinbarung

zwischen

der Universität Potsdam (Dienststelle),

vertreten durch den Kanzler,

Herrn Karsten Gerlof,

und

dem Personalrat für Mitarbeitende aus Technik und Verwaltung der Universität Potsdam
(Personalrat MTV),

vertreten durch den Vorsitzenden,

Herrn Matthias Knietzsch,

über

mobiles Arbeiten

§ 1

Zielsetzung

- (1) Die Universität Potsdam verfolgt das Ziel, durch die Genehmigung von mobilem Arbeiten eine Flexibilisierung der Arbeitsorganisation sowohl im Interesse der Universität Potsdam als auch im Interesse der Beschäftigten zu ermöglichen. Beiden Seiten, also den jeweiligen Beschäftigten wie auch der Dienststelle, soll ein Vorteil aus der Gewährung von Homeoffice erwachsen.
- (2) Mit dieser Dienstvereinbarung möchte die Universität Potsdam die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern, die Teilhabe von schwerbehinderten bzw. gleichgestellten Menschen erleichtern, die Bindung der Beschäftigten an die Universität stärken sowie die Attraktivität der Universität Potsdam als Arbeitgeberin weiter erhöhen. Darüber hinaus soll durch die Flexibilisierung der Arbeitsorganisation und die höhere Selbstverantwortung der Beschäftigten sowohl die Arbeitsqualität als auch die Arbeitszufriedenheit gesteigert und nicht zuletzt der nachhaltige Umgang mit Ressourcen, insbesondere mit Büroräumen, unterstützt werden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten (Angestellte und Beamtinnen und Beamte) im Bereich des nichtwissenschaftlichen Personals der Universität Potsdam. Die Leiterinnen bzw. Leiter der Bereiche erstellen bereichsspezifische Konzepte, die maßgeblich für eine Teilnahme oder Nichtteilnahme am Mobilien Arbeiten sind.
- (2) Diese Dienstvereinbarung gilt auch für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten, sofern dies der Ausbildung oder dem Praktikum nicht zuwiderläuft.
- (3) Die Teilnahme am mobilen Arbeiten ist auch in der Probezeit möglich. Es ist jedoch sicherzustellen, dass eine erfolgreiche Einarbeitung erfolgt und der Erfolg innerhalb der Probezeit einzuschätzen ist.

§ 2a Begriffsbestimmung

- (1) „Bereiche“ ist der Oberbegriff für Fakultäten, Dezernate/ Abteilungen in der zentralen Universitätsverwaltung sowie für Zentrale Einrichtungen/ Betriebseinheiten.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die tarifrechtlichen, arbeitsrechtlichen und beamtenrechtlichen Vorschriften gelten auch bei der Ausübung von mobilem Arbeiten. Betriebliche und dienstliche Regelungen der Universität Potsdam gelten unverändert weiter.
- (2) Durch die Ausübung mobilen Arbeitens dürfen dienstliche Pflichten nicht verletzt werden. Mobiles Arbeiten stellt besondere Anforderungen an die Beschäftigten. Alle Beteiligten, Beschäftigten und Vorgesetzten sind verpflichtet, mit den Instrumenten der flexibleren Arbeitsorganisation verantwortlich umzugehen.
- (3) In den Bereichen der Universität Potsdam, sind bereichsspezifische Konzepte zum Umgang mit mobilem Arbeiten zu erstellen und alle 2 Jahre zu evaluieren und ggf. zu erneuern. Darin sind insbesondere die Zielsetzungen nach §1 zu berücksichtigen. Die Konzepte beschreiben, wie das mobile Arbeiten im jeweiligen Bereich unter Sicherstellung der Aufgabenerledigung und Erreichbarkeit organisiert ist. Es ist zu beachten, dass mobiles Arbeiten für einen Teil der Beschäftigten nicht zu einer Mehrbelastung für diejenigen Beschäftigten führt, die in Präsenz arbeiten. Die Konzepte sind dem Kanzler/ der Kanzlerin über das Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten vorzulegen und dem PR MTV als Information zuzuleiten. Die Erstellung der Konzepte ist Voraussetzung für die Teilnahme der Bereiche am mobilen Arbeiten. Die Bereichsspezifischen Konzepte zum Mobilien Arbeiten dokumentieren auch die Bereiche und Tätigkeiten, für die mobiles Arbeiten nur eingeschränkt möglich oder in Gänze ausgeschlossen ist.